

Sitzung vom 10. Mai 1995

**1348. Anfrage (Gesetzesentwurf über die Spielbanken)**

Kantonsrätin Anjuska Weil, Zürich, hat am 13. März 1995 folgende Anfrage eingereicht:

Der Bundesrat hat den Regierungen der Kantone einen Gesetzesentwurf zum Betrieb von Spielcasinos zugestellt. Obschon dieser Entwurf beträchtliche juristische Lücken aufweist, ist die Vernehmlassungsfrist ausgesprochen kurz angesetzt.

Die Liberalisierung des Geldspiels mit hohen Einsätzen wurde seinerzeit vom Bundesrat befürwortet und am 7. März 1993 vom Volk gutgeheissen. Wichtige Argumente waren damals die dringend notwendigen Impulse für den Fremdenverkehr und vor allem die hoch veranschlagten Zusatzeinnahmen zugunsten der AHV.

Zweifellos wird der vorgelegte Gesetzesentwurf zum Betrieb von Spielcasinos weitreichende wirtschaftliche, gesellschaftliche und soziale Folgen haben. Erfahrungen mit Spielcasinos sind aus verschiedenen Ländern bekannt. Nachdem das Zürchervolk die «Fairplay»-Initiative mit deutlichem Mehr verworfen hat, muss die Besorgnis, welche dieses Nein widerspiegelt, ernst genommen werden; andererseits ist der Frage von Geldwäscherei gerade auf dem Finanzplatz Zürich grosse Beachtung zu schenken.

Ich ersuche daher den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

- Ist der Regierungsrat bereit - allenfalls in Absprache mit anderen Kantonen -, vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement eine Verlängerung der Vernehmlassungsfrist um mindestens vier Monate zu verlangen?
- Trifft es zu, dass weder auf nationaler noch auf kantonaler Ebene untersucht wurde, welche wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und vor allem sozialen Auswirkungen aufgrund des vorgelegten Gesetzesentwurfs zu erwarten sind?

Wenn ja, ist der Regierungsrat bereit, eine solche Studie in Auftrag zu geben und deren Resultate in seiner Vernehmlassungsantwort zu berücksichtigen?

- Ist der Regierungsrat bereit, von den zuständigen Bundesbehörden (Finanzdepartement, Justiz- und Polizeidepartement, Departement des Innern) unabhängige und fundierte Untersuchungen als Entscheidungsgrundlagen bezüglich des vorliegenden Gesetzesentwurfs zu fordern? Dies insbesondere bezüglich des zu erwartenden Ertrags, der Gefahr der Geldwäscherei und der sozialen Kosten.
- Welche Schlüsse zieht der Regierungsrat in seiner Vernehmlassungsantwort aus dem Volksnein zur «Fairplay»-Initiative?

Auf Antrag der Direktion der Polizei  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Anjuska Weil, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Am 7. März 1993 stimmte das Schweizervolk einer Verfassungsänderung zu, welche die Aufhebung des Spielbankenverbots vorsah. Die angenommene Verfassungsbestimmung (Art. 35 BV) legt die Rahmenbedingungen fest, innerhalb deren die Errichtung und der Betrieb von Spielbanken zulässig sind, und überträgt die Gesetzgebung dem Bund. Der vom Bundesrat in die Vernehmlassung gegebene Expertenentwurf weist noch grundlegende Mängel auf. Vor allem in zentralen Bereichen wie der Abwehr von organisierter Kriminalität, der Verhinderung negativer sozialer Auswirkungen und der Besteuerung der Spielbetriebe lässt die Vorlage noch zu viele Fragen offen. Darauf wurde in der Vernehmlassung des Regierungsrates hingewiesen und um Vorlage eines umfassend überarbeiteten Gesetzesentwurfs ersucht. In das Vernehmlassungsverfahren wurden neben den Kantonen zahlreiche Organisationen und Institutionen einbezogen. Die Auswertung wird zeigen, wie die Vorlage weiter zu gestalten ist. Die Gesetzgebung über die Spielbanken obliegt gemäss Verfassungsbestimmung dem Bund; es kann nicht Aufgabe der einzelnen Kantone sein, an

seiner Stelle über wirtschaftliche oder gesellschaftliche Auswirkungen eigene Untersuchungen durchzuführen.

Das im Kanton Zürich geltende Geldspielautomatenverbot steht in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der Gesetzgebung über die Spielbanken. Gemäss Art. 35 Abs. 4 BV bleibt die Zulassung von Geschicklichkeitsspielautomaten mit Gewinnmöglichkeit der kantonalen Gesetzgebung vorbehalten. Ein kantonales Verbot solcher Geräte entfaltet demnach auch in einer vom Bund konzessionierten Spielbank seine Wirkung.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktionen der Finanzen, der Fürsorge, der Justiz und der Polizei.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
Husi